

Ingenieurkammer Sachsen

Miriam von Keutz

per Mail

## **Wahlprüfsteine der Ingenieurkammer Sachsen**

Sehr geehrte Frau Keutz,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihrer Fragen.

Anbei erhalten Sie die von uns beantworteten Wahlprüfsteine.

Frage 1: In den letzten Jahrzehnten haben die Kammern viele originäre Aufgaben als unverzichtbare Partner der (Bau-)Verwaltung übernommen. Um eine Finanzierung und damit kontinuierliche Erledigung dieser Aufgaben zu gewährleisten, ist die Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft zwingend notwendig.

Die Sächsische Union ist sich des Stellenwerts und der Verantwortung der Kammern als Teil der mittelbaren Landesverwaltung bewusst. Zweifelsohne ist zur Wahrnehmung der Aufgaben eine solide Finanzierung notwendig. Allerdings halten wir eine Zwangsmitgliedschaft von Ingenieuren über die Pflichtmitgliedschaft der beratenden Ingenieure hinaus nicht für ein probates Mittel. Eine solche Verpflichtung ließ sich unseres Erachtens nur dann rechtfertigen, wenn die bisherigen Regelungen nicht ausreichend wären, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kammeraufgaben sicherzustellen. Dies wäre zur Beurteilung des Erfordernisses einer gesetzlich verankerten

Mitgliedschaftspflicht zunächst einer Prüfung zu unterziehen. Grundsätzlich ist die Sächsische Union der Auffassung, dass gesetzliche Regelungen nur dann zum Zuge kommen sollten, wenn diese mit einem vertretbaren Aufwand für die Ingenieure besser zur Zielerreichung geeignet sind, denn Eingriffe in die Freiheiten der Ingenieure sind aus Sicht der Sächsischen Union besonders begründungsbedürftig.

Frage 2: Sachsens Ingenieurbüros leiden unter überzogenen Referenzanforderungen, die den Wettbewerb einschränken und die Effizienz der Vergabepaxis beeinträchtigen. Der Wegfall von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV verschärft die Situation zusätzlich. Wir fordern eine Vereinfachung öffentlicher Vergaben.

Mit der Streichung des Satzes 2 von § 3 Abs. 7 VgV ist im Zuge eines von der Europäischen Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahrens zu dieser Regelung das nationale Vergaberecht in Übereinstimmung mit den europäischen Anforderungen gebracht worden. Landesrechtliche Regelungen haben sich subsidiär an die Vorgaben von EU-/bundesrechtlichen Regelungen zu halten. Das Sächsische Vergabegesetz orientiert sich aufgrund seiner „schlanken“ Fassung an den bundesrechtlichen Vorgaben.

Frage 3: Die Abschaffung der HOAI-Mindest- und Höchstsätze hat zum Preisdumping zu Lasten des Verbraucherschutzes geführt, was mit dem Qualitätsversprechen der planenden Ingenieure unvereinbar ist. Wir fordern ein klares Bekenntnis zur konsequenten Anwendung der HOAI durch öffentliche Auftraggeber.

Bei der HOAI handelt es sich um eine bundesrechtliche Regelung, die subsidiär keine anderen Vorgaben zulässt. Nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 festgestellt hatte, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen, war die Bundesrepublik Deutschland gezwungen, das bislang in der HOAI geltende strenge gesetzliche Preisrecht aufzuheben.

Mit der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Neufassung der HOAI 2021 wurde die bisherige Struktur der HOAI beibehalten, allerdings haben die Bestimmungen zum Honorar nur noch Empfehlungscharakter. Nachfolgende Änderungen sind besonders praxisrelevant.

Die HOAI gilt nunmehr in orientierender Form auch für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland. Unverändert gilt, dass der Anwendungsbereich der HOAI nicht auf Architekten und Ingenieure beschränkt ist, sondern für jeden gilt, der Architekten- und Ingenieurleistungen erbringt.

Die HOAI 2021 gilt für alle Verträge bezüglich Leistungen, die ab dem 1. Januar 2021 abgeschlossen werden. Für Altverträge, die vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen wurden, bleibt es jedoch bei dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI in den Fassungen vor der HOAI 2021. Dies hat der BGH mit seinem Urteil vom 2. Juni 2022 aufgrund einer weiteren Entscheidung des EuGH vom 18. Januar 2022 ausdrücklich klargestellt. Dies bedeutet, dass für sogenannte Aufstockungsklagen, mit denen Auftragnehmer ein Honorar nach den Mindestsätzen der HOAI verlangen, obwohl zuvor ein niedrigeres Honorar einvernehmlich vereinbart wurde, nach wie vor zulässig sind.

Bei einem vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossenen Vertrag, der eine stufenweise oder bauabschnittsweise Beauftragung enthält, kann für diejenigen Leistungen oder Bauabschnitte, die erst ab dem 1. Januar 2021 abgerufen werden, auch nachträglich ein Honorar nach der HOAI 2021 vereinbart werden.

Frage 4: Die Bau- und Planungsbranche hat großes Digitalisierungspotenzial (Stichwort Building Information Modeling). Mit dem Pilotprojekt „Digitalisierung der Bauverwaltung in Sachsen“ wurde der richtige Weg eingeschlagen. Wir fordern eine flächendeckende Umsetzung, um Planungsprozesse zu beschleunigen.

Die Sächsische Union unterstützt die Position der Ingenieurkammer, was die Digitalisierung der Bauverwaltung betrifft. Wir haben deshalb in den zurückliegenden

Haushaltsverhandlungen darauf geachtet, dass der digitale Wandel in der Bauverwaltung entsprechend berücksichtigt wird. Die Digitalisierung der Bauverwaltung wurde seit 2019 mit dem Ziel vorangetrieben, dass dadurch im Freistaat Sachsen eine schnellere Realisierung privater und öffentlicher Bauvorhaben und zügige Investitionen ermöglicht werden. Die Digitalisierung soll Genehmigungsverfahren durch einheitliche Standards und die Vernetzung aller notwendigen Akteure beschleunigen. Bürgerfreundlichkeit und Transparenz sind weitere Vorteile. Und letztendlich sind digitale Verfahren im 21. Jahrhundert ein Muss für Bund, Länder und Kommunen und das Aushängeschild einer modernen und dienstleistungsorientierten Verwaltung.

Bei vielen digitalen Herausforderungen stehen wir hier in Sachsen leider noch am Anfang einer Lösung, auch wenn der eine oder andere Erfolg zu verzeichnen ist. Aus diesem Grund werden wir uns auch in der neuen Legislaturperiode nachdrücklich dafür eingesetzt, dass die Digitalisierung der Bauverwaltung in Sachsen fortgesetzt wird. Die entsprechenden Kassenmittel werden sachgerecht eingesetzt. Ziel ist – über die Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hinaus – die vollständige Digitalisierung baurechtlicher Verfahren (Digitalisierung end-to-end) unter Zugrundelegung einschlägiger Standards wie XBau für einen gleichmäßigen Einsatz bei allen sächsischen Bauaufsichtsbehörden.

Frage 5: Kommunale Wärmeplanung ist eine Frage der Daseinsvorsorge und eine Aufgabe, die mit Ingenieurverstand gelöst werden kann und sollte. Wir fordern die zügige Umsetzung einer landesrechtlichen Regelung unter Einbeziehung der in der Ingenieurkammer gebündelten Fachkompetenzen.

Fakt ist, dass neben ökologischen Aspekten auch die ökonomischen und sozialen Aspekte bei der Akzeptanzsteigerung bei der Wärmewende eine gleichwertige Rolle spielen müssen. D. h., wenn es sich im Portmonee der Endverbraucher abbilden lässt, werden sie die Wärmewende unterstützen und schneller akzeptieren. Deshalb fordert die CDU, dass nicht der Staat vorgeben kann, welche Technologie an welcher Stelle die

richtige ist. Das kann die Politik nicht vorschreiben. Alle Öko-Heizungen sollen den gleichen Stellenwert haben. Handwerker sollen beraten, Hausbesitzer sollen entscheiden. Daher darf unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten eine Preisfindung der Fernwärme nicht monopolistisch stattfinden, sondern hat marktwirtschaftlich transparent zu erfolgen.

Wir wollen eine Wärmewende, bei der die Betroffenen mitgenommen werden. Das geht nur mit einem System, das Anreize statt Vorschriften schafft. So sollte die Heizungstauschprämie nicht gekürzt werden. Bei verbesserter Klimaneutralität soll der Bund die Hälfte der Sanierungskosten tragen. Wer geringe Einkommen und keine Guthaben oder Rücklagen hat, soll besonders unterstützt werden.

Die Steuerförderung für moderne Heizungen muss für alle gelten. KfW-Kredite müssen attraktiv und leicht zugänglich sein. Für energieeffizienten Gebäudeneubau und Sanierung soll es direkte Zuschüsse geben.

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass die Wärmewende im ländlichen Raum (insb. Fernwärme) schwieriger und teurer umsetzen lassen wird, als dies in den großen Städten möglich ist. Gerade im ländlichen Raum werden individuelle Lösungen auch weiterhin das Primat bei der Wärmeversorgung haben. Unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten darf eine Preisfindung der Fernwärme nicht monopolistisch stattfinden, sondern hat unter dem Primat der sozialen Marktwirtschaft transparent zu erfolgen.

Frage 6: Im Sinne des Prinzips des lebenslangen Lernens muss die Anerkennung inländischer und ausländischer Berufsqualifikationen vereinfacht werden. Zudem fordern wir eine Verschlinkung der Verwaltung, die Ingenieurstellen bindet und somit den Fachkräftemangel in der Wirtschaft verstärkt.

Die Sächsische Union befürwortet eine schnelle Anerkennung von Berufsqualifikationen. Der Maßstab muss dabei jedoch stets die Qualität der Qualifikation und deren

Gleichwertigkeit sein. Denn nur so ist es auf Dauer möglich, geltende Standards auch einzuhalten. Das heißt: Sowohl die fachliche Expertise als auch die Qualifikation müssen ebenbürtig zum privatwirtschaftlichen Ingenieur sein.

Eine Verschlankung der Verwaltung im Sinne des Bürokratieabbaus begrüßen wir. Ein wichtiger Schritt dazu wird sein, die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse voranzutreiben und dadurch einen Teil der in der Verwaltung gebundenen Arbeitskräfte in der Wirtschaft einsetzen zu können. Des Weiteren ist es aus unserer Sicht notwendig, mit einem Gesetzesmoratorium, wo immer möglich, den Aufwuchs an neuen Normen zu stoppen und damit auch den weiteren Aufwuchs des Personalkörpers einzudämmen.

Frage 7: Die steigenden Anforderungen in ingenieurtechnischen Berufen erfordern höhere Qualifikationen. Der aktuelle MINT-Anteil von 51 % (bezogen auf ein 6-semesteriges Bachelorstudium) fördert einen inflationären Umgang mit der Bezeichnung „Ingenieur“. Wir fordern, den Anteil auf min. 70 % zu erhöhen.

Die Sächsische Union hat sich diesbezüglich noch keine abschließende Meinung gebildet. Das hängt auch damit zusammen, dass nach unserer Auffassung eine sehr differenzierte Betrachtung notwendig ist, etwa aufgrund der Frage, wie mit der Gruppe der Wirtschaftsingenieure zu verfahren wäre. Gern würden wir in der kommenden Legislaturperiode mit Ihnen zu diesem Thema in einen vertieften Austausch treten.

Frage 8: In Deutschland muss ein Beratender Ingenieur seine Unabhängigkeit von gewerblichen Interessen sowie fachliche Expertise vor einem unabhängigen Gremium nachweisen. Wir fordern die Einführung des Beratenden Ingenieurs als Prüfkriterium bei Vergabeleistungen der öffentlichen Hand.

Die Sächsische Union ist sehr an einem einfachen und schlanken Vergabegesetz interessiert, bei dem die Prüf- und Nachweispflichten möglichst gering gehalten werden. Eine Novellierung des Vergabegesetzes muss zwingend nach dem Prinzip „Gründlichkeit

vor Schnelligkeit“ erfolgen. Deshalb werden wir uns als Sächsische Union dafür einsetzen, dass in der kommenden Legislaturperiode der Prozess noch einmal neu aufgerollt und unter Beteiligung aller relevanten Verbände abgeschlossen wird. Unsere oberste Prämisse ist dabei die Nachweis- und Berichtserfordernisse so gering wie möglich zu halten und keine Regelungen zu treffen, die über Bundes- oder EU-Recht hinausgehen.

Frage 9: Wir fordern eine gut erhaltene Infrastruktur mit hoher Investitionsquote für eine prosperierende Wirtschaft. Steuereinnahmen sollten vor allem in Infrastruktursanierung fließen. Die Verabschiedung des Haushaltsplans im Vorjahr ist für die Planungssicherheit der Ingenieurbüros entscheidend.

Erhalt und Ausbau der öffentlichen Infrastrukturen gehören aus Sicht der Sächsischen Union zu den prioritären Aufgaben des Staates. Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Schulhausbau, Sportstättenbau, staatlicher Hochbau) haben somit dauerhaft einen hohen Stellenwert. Daher hat der Freistaat Sachsen insbesondere auf Betreiben der CDU in den vergangenen Jahren die Investitionsquote im Staatshaushalt stets hoch gehalten, was auch zukünftig das Ziel der Sächsischen Union sein wird.

Hinsichtlich der Verabschiedung des Haushaltes hat sich der Freistaat Sachsen bereits seit 1999 für das System des Doppelhaushalts entschieden, was eine längere Planungssicherheit mit sich bringt. Dabei ist es stets das Ziel, die Haushaltsgesetzgebung jeweils rechtzeitig im Vorjahr abzuschließen. Zeitliche Verzögerungen lassen sich der Natur der Sache nach nicht vermeiden, wenn es aufgrund von Wahlen und sich daran anschließender Regierungsbildung zu Verzögerungen im parlamentarischen Haushaltsverfahren kommt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schneider

Grundsatzreferent, Strategie & Planung

Tel.: 0351 / 449 17-14

Fax: 0351 / 449 17-60

[philipp.schneider@cdu-sachsen.de](mailto:philipp.schneider@cdu-sachsen.de)

**CDU-Landesverband Sachsen** | Fetscherstraße 32/34 | 01307 Dresden  
Telefon 0351 44917-0 | Telefax 0351 44917-60 | [post@cdu-sachsen.de](mailto:post@cdu-sachsen.de) | [www.cdu-sachsen.de](http://www.cdu-sachsen.de)

Deutsche Bank AG Dresden | IBAN DE87 8707 0024 0600 3685 00 | BIC DEUT DEDB CHE  
Ostsächsische Sparkasse Dresden | IBAN DE77 8505 0300 0225 7035 56 | BIC OSDD DE81 XXX